

# Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Jg. 105.

Dienstag den 15. April 1879.

73. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Nachdem das Regulativ für die Gemeindeanlagen der Stadt Leipzig, sowie der Nachtrag zum Localstatut, die Veranlagung der Professoren dieser Universität zu den Gemeindeanlagen betr., die Genehmigung der vorgelegten Behörden erhalten haben, bringen wir dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.  
Leipzig, den 19. April 1879.

### A. Regulativ für die Gemeindeanlagen der Stadt Leipzig.

Die Gemeindebedürfnisse, welche nicht aus dem Einkommen vom Gemeindevermögen oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden, sollen vom 1. Januar 1879 ab durch folgende Anlagen bestreut werden:

1. Städtische Grundsteuer;
2. Städtische Einkommenssteuer;
3. Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken.

Cap. I.

#### A. Die städtische Grundsteuer.

§. 1. Die städtische Grundsteuer wird von allen innerhalb des Stadtgemeindebezirks gelegenen Grundstücken und deren Gudebauten an Häusern, Gärten, Wällen, einschließlich der zum landwirtschaftlichen oder einem sonstigen Gewerbebetriebe benutzten Räder, Wiesen und sonstigen Plätzen sowie einschließlich der mit dem Grundstück verbundenen Wasserläufe erheben, gleichviel ob die Eigentümer im Stadtbezirk wohnen oder nicht.

§. 2. Die Grundsteuer wird bemessen nach dem Grundwert. Der Grundwert sämmtlicher nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Objekte wird nach den wirklichen oder geschätzten Werteinheiten (§. 3, 5) ermittelt und zwar durch Capitalisierung der Durchschnittserlöse der vorangegangenen fünf Jahre mit dem fiktivenischen Betrag. Die erste Abwicklung findet nach dem Ende des Jahres 1878 für die nächsten fünf Jahre statt.

§. 3. Als Rückertrag wird angenommen der Betrag der ermittelten Miet- oder Pachtzinsen einschließlich des durch Abhöhung (§. 5) gefundenen Miet- oder Pachtwerts unverminderter oder unverminderter oder vom Eigentümer benutzer Grundstücke oder Räume samt Gudebauten.

Jeder Grundstücksbesitzer, bei dessen Stellvertreter ist gehalten, in dem ihm vom Ratze zugehenden Formular, in der darin schriftlichen Frist alle Miet- oder Pachtzinsen zusammenzustellen, auch im Laufe des Katasterablaufs die etwaigen bezüglich dieser Erfahrungen eintretenden Veränderungen (Abhöhung oder Verminderung) sofort wahrscheinlich anzugeben.

Unterlassungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark belegt werden.

§. 4. Alles, was der Mieter oder Pächter dem Eigentümer oder einem Dritten für Rechnung des Eigentümers wegen der erfolgten Vermietung oder Verpachtung leistet, wird dem Rückertrag zugerechnet. Sind besondere Leistungen für Beleuchtung, Benutzung der Wasserleitung u. dergl. vertragsmäßig vom Pächter oder Mieter zu leisten, so sind dieseben, insoweit sie den wirklichen Aufwand nicht übersteigen, den Rückertrag nicht zugerechnet.

Der auf mitvermietete oder mitverpachtete Meubles, Utensilien und Inventarien zu verrechnende Anteil am Miet- oder Pachtwerte wird durch Sachverständige ermittelt und in Abzug gebracht.

§. 5. Der Rückertrag von Grundstücken oder Räumen neuer Gudebauten, welche der Eigentümer selbst beschafft oder anderen ganz oder teilweise ohne Entgelt zum Gebrauch oder zur Rückertrag überlassen hat oder welche unbewohnt liegen bleiben, wird durch Abhöhung seitens des Steuerausschusses (§. 33) ermittelt.

Entspricht die Höhe des vertragsmäßig bedeckungen Miet- oder Pachtwerts nicht dem tatsächlichen Rückertrag, so kann besondere Abwicklung durch den genannten Ausschuss eintreten.

§. 6. Die städtische Grundsteuer beträgt zwei vom Tausend des im Kataster eingetragenen gemäß §. 2 ermittelten Grundwertes und wird in zwei Terminen alljährlich erhoben.

§. 7. Zur Abrechnung der Steuer verpflichtet ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer vom ersten der Eintragung folgenden Termine ab; es hofft, dass das Grundstück für die Steuerfreihalte und ist zu deren Abtragung der jeweilige Eigentümer verbunden. Von mehreren Eigentümern hat sich jeder folksam für das Sorgte.

§. 8. Die Steuerpflicht tritt ein bei neuerrichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen eines Jahr nach deren Fertigstellung oder Bewohnbarkeit und zwar mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf dieses Steuerjahrs.

Maiorationen sind vom 1. Termine des nächsten Katasterablaufs an steuerpflichtig.

Als Vollendet gilt ein Gebäude von demjenigen Zeitpunkte an, wo es nach den bestehenden wohlfahrtspolitischen Bestimmungen als Wohnung im Gebäude genommen werden durft, oder bauen es öffentlichen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, zu diesen im Gebrauch genommen worden ist oder doch in Gebrauch genommen werden konnte.

Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt, sobald derselbe eintritt, bei Verminderung einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark der Stadtkasse-einnahme anzuzeigen.

Reservierte Gebäude und Gebäudeteile, sowie Maiorationen, welche während der in §. 8 bestimmten Periode im Bauwuchs kommen, werden für die noch laufenden Jahre der Periode zunächst in Gemäßheit von §. 8 durch Schätzung bei Eintritt der Steuerpflicht veranlagt; für die nächste Periode wird nach Maßgabe von §§. 2, 5 im Verbindung mit §. 5 der zweiten Durchschnittserlöse aus der seit Eintritt der Steuerpflicht abgelaufenen Zeit ermittelt und in das Kataster eingetragen.

§. 9. Von der städtischen Grundsteuer befreit sind

1. Grundstücke der Civilistiken, sofern solche in Leipzig erworben werden sollten;
2. Grundstücke, welche der Stadtgemeinde oder einer von der Stadt unmittelbar verwalteten milden Stiftung gehören;
3. Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates oder Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlfahrt dienen, insoweit als sie bis zur Einführung der Neudirekten Städte-Ordnung Bestreitung von Gemeindeanlagen gezothen haben;
4. Grundstücke des Reichs, soweit sie gesetzliche Bestreitung zu beanspruchen haben, oder un-

mittelbar zu Zwecken des Reichsjustizdienstes bestimmt sind;

5. Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, insoweit ihnen Befreiung durch Ortsstatut gewährt wird.

§. 10. Nach erfolgter Schätzung und Feststellung des Grundwertes wird das Ergebnis den Besitzern durch Schätzgutachten präsentiert und sind Reklamationen gegen die Einschätzung binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntgabe ab bei dem Ratze schriftlich unter Beifügung der Schätzgutachten bei Beruf des Reklamationsrechtes anzurechnen. Zum Zwecke der Bekanntgabe der Schätzgutachten sind ausdrücklich der Ratze hierfür Grundstücke verpflichtet, dem Ratze einen biegsamen Vertreter zu benennen. Im Unterlassungsfalle läuft für die Reklamationsfrist von einem vom Ratze durch Bekanntmachung festgesetzten Termine ab.

Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so genügt die Aufstellung der Schätzgutachten an einen der Eigentümer.

Cap. II.

#### B. Die städtische Einkommenssteuer.

§. 11. Der städtische Einkommenssteuer unterliegen alle Personen, welche ein selbständiges Einkommen in dem Stadtgemeindebezirk oben aus demselben beziehen, und zwar:

1. alle diejenigen, welche nach §. 14 der Rev. Städte-Ordnung Mitglieder der Stadtgemeinde sind;

2. die in §§. 13, 14 dieses Regulativen gedachten öffentlichen Personen nach Rücksicht der dort erläuterten Bestimmungen.

§. 12. Befreiung von der Einkommenssteuer sind:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses,

2. die Botschaften anderer Staaten, sofern sie nicht sämtliche Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte des Konsulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;

3. das Deutsche Reich wegen des Betriebes der Post- und Telegraphenanstalten und wegen der Grundstücke, welche von der städtischen Grundsteuer betrieben sind;

4. der Staatsfonds rücksichtlich des Einkommens aus dem Staatsverkehrsbehörde und der Landeslotterie, sowie aus allen ihm eigenständlich zugehörigen Grundstücken, welche in Höhe von §. 38 der Rev. Städte-Ordnung von Gemeindeanlagen befreit sind;

5. die Stadtgemeinde und alle von denselben unmittelbar verwaltete gemeinnützige Stiftungen, auch insofern sie an/dieg sind oder ein Gewerbe betreiben;

6. die Universitäten, die anerkannten Religionsgesellschaften, öffentlichen Schulen, sämmtlich sofern sie nicht Einkommen aus Grundstücken beziehen, welche grundsteuerpflichtig sind (§. 9);

7. die jenseitigeren Militärdienststellen des aktiven Dienststandes, sowohl buchstäblich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens, sofern nicht das letztere aus einem im Stadtgemeindebezirk belegenen Grundstück oder betriebenen Gewerbe steht;

8. die auf Inaktivitätsschutz gesetzten oder mit Renten zur Disposition gestellten Offiziere buchstäblich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

9. die nicht zu der Kategorie unter 8. gehörigen Militärdienststellen buchstäblich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Lassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterhaltungsbezüge, sofern der jährliche Beitrag jolcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 M. nicht erreicht;

10. die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 7., 8. und 9. genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungsstätte zahlbaren Pensionen und laufenden Unterhaltungen;

11. die Armenanstalt;

12. Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der unteren Classe zu befehlen sein würden;

13. Almosenempfänger;

14. alle diejenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 300 M. nicht übersteigt.

§. 15. Unbefähigte Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Bedarf einer anderen Person unterworfen ist, haben, sofern sie hier wohnhaft sind, die Steuer nur von 1% ihres Einkommens zu entrichten, jedoch mindestens von der unteren Classe, sofern das Gesamteinkommen die betreffende Summe erreicht (§§. 18, 19, 20 und 23). Sollten dieselben aber hier ein Grundstück oder wird für ihre Rechnung hier eine Gewerbe betrieben, so sind sie wegen des aus diesen Quellen gezogenen Einkommens voll verantworflich, gleichviel ob sie ihren wohnlichen Wohnsitz hier haben oder nicht.

§. 16. Staatsangehörige, welche keinen wohnlichen Wohnsitz im Lande haben, soviel in Leipzig zur Städtischen Einkommenssteuer veranlagt werden, unterliegen der städtischen Einkommenssteuer nur mit 1% ihres Einkommens, sofern es sich dabei nicht um ein hier betriebenes Gewerbe oder einen hier gelegenen Grundstück handelt, bezüglich welcher Objekte das daraus begogene Einkommen zur vollen Höhe zu versteuern ist. Vorliegende Bestimmung lebt unter den gleichen Voraussetzungen auch auf unbefähigte Personen Anwendung. Selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Stadtgebiete aufhalten, unterliegen bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Veranlagung zur Einkommenssteuer nur mit 1% ihres Einkommens, jedoch mindestens in die unterste Classe, sofern das Gesamteinkommen die betreffende Summe erreicht (§§. 18, 19, 20 und 23). Die Anlagenpflicht derselben beginnt mit dem der Vollendung eines dreimonatigen Aufenthalts jund nachfolgenden Anlagenterminen und läuft mit dem nächsten Termine nach Rücksicht des bislangigen Aufenthalts wieder hinweg.

§. 17. Gemeindeangehörige, welche eine händige Wohnung hier bewohnen, haben, auch wenn sie dieselbe in der Regel nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Teiles derselben, S. während des Winters, tatsächlich bewohnen, deswegen wie andere Gemeindeangehörige zu den städtischen Anlagen beizutragen. Haben dieselben jedoch einen Aufenthalt vorwiegend auswärts, so kann denselben von dem gemischten Aufschluß (zu verein. Kap. IV, §. 37) ein entsprechender Teil entzogen werden.

§. 18. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 19. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 20. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 21. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 22. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 23. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 24. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 25. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 26. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 27. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 28. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 29. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 30. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 31. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 32. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 33. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 34. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 35. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieben beziehen, so sind dieseben nur nach einem Theile ihres Gesamteinkommens zu den städtischen Einkommenssteuer veranlagt zu beziehen.

§. 36. Wenn bezüglich der Gemeindeanlagen verpflichtete Einwohner oder die ihnen S. habende juristische Personen ihr Einkommen ganz oder teilweise von auswärtigem Grundbesitz oder